

Ergebnisbericht

über die 59. Sitzung Gemeinsamer FA über die 51. Sitzung FA Finanzberichterstattung über die 50. Sitzung FA Nachhaltigkeitsberichterstattung

20.-22.05.2026, Videokonferenz

59. Sitzung GFA

Berichtsentwurf AFE-Berichterstattung

Der Mitarbeiterstab stellte den Entwurf der Studie zur Berichterstattung über *Anticipated Financial Effects* (AFE) vor. Dabei wies er darauf hin, dass Mexiko entgegen der ursprünglichen Planung aufgrund einer unzureichenden Datengrundlage nicht als weiteres Land in die Erhebung aufgenommen werden konnte. Darüber hinaus führt die eingeschränkte Verfügbarkeit von Nachhaltigkeitsberichten für das Jahr 2025 dazu, dass die entsprechenden Ergebnisse lediglich im Anhang dargestellt werden.

Die Studie umfasst zunächst eine konzeptionelle Gegenüberstellung der AFE-Vorgaben in den TCFD-Empfehlungen, den IFRS SDS sowie den (Draft Simplified) ESRS. Anschließend wurden die Ergebnisse der empirischen Erhebung vorgestellt. Diese entsprechen im Wesentlichen den in der 58. GFA-Sitzung präsentierten Ergebnissen. Zentrale Erkenntnisse werden in sechs gesonderten „Observations“ hervorgehoben.

Der GFA zeigte sich mit der Ausrichtung und dem Inhalt der Studie einverstanden. Grundlegende Änderungen werden nicht angeregt. Zudem wurde es nicht als sinnvoll erachtet, die Unterschiede zwischen den AFE-Vorgaben über die bereits enthaltenen Anmerkungen hinaus gesondert hervorzuheben.

Der Mitarbeiterstab wird die Studie einer abschließenden Prüfung unterziehen und dem GFA anschließend zur finalen Abstimmung im Umlaufverfahren vorlegen. Die Veröffentlichung ist für Juni 2026 vorgesehen.

51. Sitzung FA FB

SME-KPIs

Der Mitarbeiterstab stellte den Entwurf der Stellungnahme zu EFRAGs Berichtsentwurf „*Draft Assessment of the Interest in a Voluntary Template for SMEs at the European Single Access Point*“ vor. Der Stellungnahmeentwurf fasst die in der 50. FA FB-Sitzung geäußerten Ansichten der FA-Mitglieder zusammen.

Darüber hinaus wurde der Entwurf um weiteres Feedback ergänzt, das nach der 50. FA FB-Sitzung eingegangen ist. Dazu zählt insb., dass (1) die Festlegung geeigneter KPIs für KMU schwierig umzusetzen wäre, (2) die Bereitstellung der auf Jahresabschlussdaten basierenden

Kontakt:

Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: +49 (0)30 206412-0
Telefax: +49 (0)30 206412-15
E-Mail: info@drsc.de

Bankverbindung:

Deutsche Bank Berlin
IBAN-Nr.
DE26 1007 0000 0070 0781 00
BIC (Swift-Code)
DEUTDE33XXX

Vereinsregister:

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz
Präsident:
Georg Lanfermann
Vizepräsident:
Prof. Dr. Sven Morich

Informationen für viele Kapitalgeber zu spät sein dürfte, (3) offene Fragen der Qualitätssicherung bzw. Prüfung bestehen, und (4) dass überwiegend für Kapitalgeber ein solches Berichtsformat nur einen begrenzten Mehrwert bieten dürfte.

Darüber hinaus blieb unklar, wie ein solches Format die Unterschiede der nationalen Rechnungslegungssysteme innerhalb der EU berücksichtigen könnte, ohne faktisch eine weitergehende Harmonisierung über die Vorgaben der Bilanzrichtlinie hinaus herbeizuführen.

Der FA FB war mit dem Inhalt des Stellungnahmeentwurfs einverstanden. Es wurden keine inhaltlichen Änderungen angeregt. Die fachlichen Kritikpunkte des Anschreibens zur Stellungnahme sollen aber noch in die Antworten zu den Konsultationsfragen aufgenommen werden.

ED/2025/1 Risk Mitigation Accounting

Der FA FB befasste sich erneut mit dem IASB-Entwurf ED/2025/1 *Risk Mitigation Accounting*. Zunächst erfolgte ein Rückblick auf bisherige und Ausblick auf bevorstehende DRSC-Aktivitäten hierzu. Zudem wurde darüber informiert, dass der IASB jüngst beschlossen hat, die Kommentierungsperiode bis 30.11.2026 zu verlängern.

Sodann wurde der FA FB über die Diskussion und Meinungsbildung in den beiden DRSC-Unterarbeitsgruppen „RMA“ unterrichtet. In beiden UAG wird die bisherige, intensive Diskussion als vollständig und das erreichte Meinungsbild als vorerst endgültig angesehen. Dieses Meinungsbild wurde dem FA FB ausführlich vorgestellt.

Das vorläufige Fazit der UAG „Banken“ ist, dass das RMA-Modell ohne nennenswerte Nachbesserungen kaum anwendbar scheint. Eine Abbildung des dynamischen Risikomanagements ist angesichts starker Einschränkungen des Modells nur sehr begrenzt möglich; die RMA-Zielsetzung ist daher kaum erreichbar.

Das vorläufige Fazit der UAG „Versicherungen“ lautet: Das derzeitige RMA-Modell ist für Versicherungsunternehmen ungeeignet. Eine etwaige Ausweitung der *underlying portfolios* um Versicherungsverbindlichkeiten wäre zwar ein Vorteil, gleichwohl längst nicht ausreichend.

Der FA FB vertiefte die bisherige Diskussion – mit folgenden Ergebnissen:

Zu (1) Zielsetzung/Scope sowie der grundlegenden Relevanz des RMA-Modells hatte der FA FB bereits kritisch festgestellt, dass das Modell zu einschränkend und deshalb die Zielsetzung nur sehr begrenzt erreichbar ist. Die Meinung beider UAG bestätigt den FA FB in dieser Hinsicht. Dies hat der FA FB nun nochmals unterstrichen.

Zu (2) *Underlying Portfolios* teilt der FA FB die Kritik der UAG an den Einschränkungen (insb. keine AT1-Instrumente, Versicherungsverträge, Leasingforderungen, Pensionsverpflichtungen) sowie Unklarheiten, etwa bzgl. equity modelling. Insg. ist auch dadurch das Ziel des RMA kaum erreichbar. Ergänzend wurde nochmals untermauert, dass (und warum) für Versicherungsunternehmen das RMA-Modell auch bei Zulässigkeit von Versicherungsverträgen wenig passend und kaum anwendbar wäre.

Zu (3) *NRRE* hat der FA FB die von der UAG festgestellten zahlreichen Unklarheiten bestätigt. Das sind insb. Details zur Aufteilung in Zeitbänder und zur Art zulässiger Messgrößen (FV- vs. CF-basiert). Unklar scheint zudem, ob bei laufzeitbandübergreifender Risikosteuerung die Laufzeitband-Zuordnung streng am Wortlaut des Entwurfs oder (eher großzügiger) an der tatsächlichen Steuerung ausgerichtet werden kann. Letztlich stellt auch die NRRE-Bestimmung einen Bruch zwischen Bilanzierung (RMA-Modell) und Risikosteuerung dar.

Zu (4) *Designated Derivatives* teilte der FA FB die Kritik der UAG an der Beschränkung auf interne Derivate. Zugleich sieht der FA FB, wie auch die UAG, deutliche Erleichterungen, wäre

ein Externalisierungsnachweis (auch höherer als 1:1-Ebene) zulässig. Hierzu wäre eine explizite Klarstellung wünschenswert. Andernfalls wäre diese Einschränkung fundamental und gleichfalls ein Bruch zwischen Risikomanagement und dessen Abbildung durch RMA. Ferner bestehen Unklarheiten wegen der Anforderung eines Startwerts/Fair Value ungleich Null, was in vielen Anwendungsfällen relevant und entsprechend klarstellungsbedürftig ist.

Zu (5) *Risk Mitigation Objective* (RMO) und Benchmark Derivatives (BD) stimmte der FA FB ebenfalls der Kritik der UAG zu. Die Idee des RMO sowie die Konstruktion künstlicher BD werden kritisch gesehen, da auch hierdurch (insb. wegen des Overhedge-Tests, der die Wertänderungen ggf. auf BD begrenzt) die Bilanzierung vom Risikomanagement abweicht – was einen weiteren konzeptionellen Bruch darstellt.

Zudem wurde zur IAS 39-Aufhebung erwähnt, dass Versicherungsunternehmen zwar nicht in Deutschland, jedoch anderswo in Europa (und ggf. darüber hinaus) teils noch IAS 39-Hedge Accounting anwenden. Des Weiteren betrifft die derzeitige Anwendung von IAS 39-Hedge Accounting nicht nur Portfolio-FV-Hedges, sondern teils auch Mikrohedgies. Für beide Anwendungsfälle wäre die RMA-Einführung bei zeitgleicher IAS 39-Außerkräftsetzung kein Ersatz, d.h. die IAS 39-Abschaffung problematisch.

Die übrigen Themen/Aspekte werden in der nächsten FA FB-Sitzung erörtert.

50. Sitzung FA NB

KOM-Konsultation Voluntary Standard (VS)

Dem FA NB wurden die wesentlichen Änderungen des Entwurfs der KOM zur Überarbeitung des VS gegenüber der KOM-Empfehlung (EU) 2025/1710 vorgestellt. Zudem wurden mögliche DRSC-Positionierungen zu bedeutenden Änderungen für eine Stellungnahme erörtert. Der FA folgte den Vorschlägen des DRSC-Mitarbeiterstabs, entschied sich jedoch dagegen, Anmerkungen zum Anwendungsbereich des VS in die Stellungnahme aufzunehmen, da dieser bereits durch die Level-1-Gesetzgebung der Omnibus-I-Richtlinie (EU) 2026/470 festgelegt ist.

Insb. sieht der FA NB hinsichtlich der vorgeschlagenen Ausgestaltung des Value Chain Caps (VC Cap, insb. im Blick auf die Reduzierung des VC-Cap auf nur einen Teil der notwendigen „necessary“ Angaben) die Gefahr, dass der VS in der aktuellen Ausgestaltung sowohl von berichtspflichtigen ESRS-Unternehmen als auch von potenziell freiwillig berichtenden Unternehmen als nicht adäquat angesehen und damit wenig genutzt werden dürfte. Stattdessen könnte vermehrt auf Informationen aus Brancheninitiativen, Informationen von einschlägigen Plattformanbietern oder individuelle Abfragen per (zusätzlichem) Fragebogen zurückgegriffen werden müssen, da dadurch ein breiteres Informationsangebot verfügbar wäre. Der VS insgesamt könnte an Bedeutung verlieren.

KOM-Konsultation ESRS-Überarbeitung

Dem FA NB wurde eine umfangreiche Durchsicht des KOM-Entwurfs zur Überarbeitung der ESRS Set 1 vorgelegt. Der FA beschloss, für die Stellungnahme an die KOM eine Priorisierung der Themen vorzunehmen. Er folge dazu dem Vorschlag des Mitarbeiterstabs, der eine entsprechende Priorisierung als Tischvorlage vorgestellt hatte.

SASB-Konsultation

Der FA NB wurde über die Inhalte des ISSB-Konsultationsentwurfs *Proposed Amendments to the SASB Standards and IFRS S2 Industry-based Guidance* sowie über das Feedback informiert, das dem DRSC-Mitarbeiterstab in verschiedenen Austauschrunden mit Stakeholdern

mitgeteilt wurde. Zudem nahm der FA NB eine erste Einwertung des Konsultationsentwurfs vor. Konsultiert werden neben der sog. IFRS S2 Industry-based Guidance die drei Standards „*Agricultural Products*“, „*Meat, Poultry & Dairy*“ und „*Electric Utilities & Power Generators*“.

Im Mittelpunkt der Diskussion standen zunächst die standardbezogenen Konsultationsfragen (1-3). Die übergreifenden und konzeptionellen Konsultationsfragen (4-6) sollen in der nächsten Sitzung des FA NB erörtert und bewertet werden.

Übergreifend wurde angemerkt, dass einzelne Themen und Metriken Parallelen zu den in Phase 1a behandelten Sachverhalten aufweisen und entsprechend konsistent kommentiert werden können.

Für den Standard „*Agricultural Products*“ wurde die Aufnahme der landwirtschaftlichen Primärproduktion in die Branchenbeschreibung grundsätzlich für sinnvoll erachtet. Hinsichtlich des Themas „GMO“ wurde angeregt, das ISSB in der Stellungnahme des DRSC um Prüfung zu bitten, ob das Interesse der Stakeholder tatsächlich in einem Maße zurückgegangen ist, dass eine Streichung des Themas gerechtfertigt erscheint. Insgesamt wurden die vorgeschlagenen Anpassungen positiv bewertet, insbesondere mit Blick auf eine stärkere Interoperabilität. Kritisch gesehen wurde jedoch die vorgeschlagene Hervorhebung einzelner Metriken durch spezifische Proportionalitätsmechanismen; stattdessen wurde ein allgemeiner Verweis auf die Proportionalitätsmechanismen in einer Präambel angeregt.

Zum Standard „*Meat, Poultry & Dairy*“ wurden kritische Rückmeldungen zur Branchenbeschreibung sowie bestimmte Angaben i.Z.m. Treibhausgasemissionen, insb. Methan, hervorgehoben. Diskutiert wurde zudem die Nutzung von Antibiotika, die in Deutschland aufgrund regulatorischer Vorgaben als weniger relevant angesehen wird. Gleichzeitig wurde auf mögliche Schwierigkeiten bei der Datenerhebung entlang der Wertschöpfungskette hingewiesen. Weitere Hinweise betrafen standardübergreifende Themen, die analog zum Feedback zu Phase 1a im Stellungnahmeentwurf berücksichtigt werden sollen.

Zum Standard „*Electric Utilities & Power Generators*“ wurden erneut Unklarheiten zu übergreifenden Konzepten wie bspw. dem Wesentlichkeitsgrundsatz und der in IFRS S1 verankerten „refer to and consider“-Vorgabe zur Anwendung der SASB-Standards thematisiert. Den Offenlegungsthemen wurde grds. zugestimmt, obwohl einzelne Aspekte kritisch diskutiert wurden. Insbesondere bei dem Offenlegungsthema „*Affordable Energy*“ wurde auf die starke Regulierung des deutschen Energiemarkts und den begrenzten Einfluss einzelner Unternehmen auf die Energiepreise für Endverbraucher hingewiesen. Zudem wurde die Bedeutung der Interoperabilität betont. Für einzelne Metriken wurden Proportionalitätsmechanismen dem Grunde nach als hilfreich angesehen. Darüber hinaus wurde angemerkt, dass unterschiedliche jurisdiktionsspezifische Definitionen, etwa im Bereich Sonderabfälle, berücksichtigt werden sollten.

Die Vorstellung und Diskussion des Standards „*Electric Utilities & Power Generators*“ konnte nicht abgeschlossen werden und wird in der nächsten Sitzung fortgesetzt.

Haftung/Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit, der in diesem Text veröffentlichten Inhalte, übernommen werden. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2026 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten